

DIE GRUNDSÄTZE VON OSLO ZU WELTWEITEN KLIMAWANDELVERPFLICHTUNGEN

Am 1. März 2015 hat eine Gruppe von Experten in internationalem Recht, Menschenrechtsgesetzgebung, Umweltrecht und anderem Recht die Grundsätze von Oslo zu Weltweiten Verpflichtungen Klimawandel zu Reduzieren angenommen.

Die Experten kamen von Universitäten, nationalen und internationalen Gerichten, und Organisationen aus allen Regionen der Welt.

Basierend auf umfangreichen Rechtsforschungen und Beratungen über mehrere Jahre hinweg, die in einem Treffen in Oslo, Norwegen, in 2014 gipfelten, nahmen die unterzeichnenden Experten die folgenden Grundsätze an:

PRÄAMBEL

Der Klimawandel bedroht das Wohlergehen der Erde. Die Bedrohungen sind schwerwiegend und unmittelbar bevorstehend. Schon jetzt schadet der Klimawandel menschlichen Gemeinschaften und der Umwelt. Als eine Gruppe von Rechtsexperten, beunruhigt durch weltweiten Klimawandel und dessen verheerende Auswirkungen auf den Planeten und auf das Leben, sind wir zusammengekommen, um eine Reihe von Grundsätzen zu identifizieren und zu kommunizieren, welche die wichtigsten Verpflichtungen beinhalten, die Staaten und Unternehmen haben, um das Überschreiten einer kritischen Schwelle des Klimawandels zu verhindern.

Diese Grundsätze, die versuchen die allgemein abstrakte Art von bisherigen Versuchen das Ausmaß rechtlicher Verpflichtungen, die für Klimawandel relevant sind, hinter sich zu lassen, drücken beides aus

- 1) die derzeitigen Verpflichtungen, dass alle Staaten und Unternehmen das Weltklima, und somit die Biosphäre, verteidigen und schützen müssen; und
- 2) grundlegende Mittel diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist notwendig und dringend, wenn es gelingen soll eine Katastrophe von noch nie dagewesenem Ausmaß abzuwenden. Die hier aufgezeigten Verpflichtungen lassen sich aus fundamentalen und weit gefassten Grundsätzen und einem breiten Spektrum an etablierten Rechtsnormen ableiten. Die Biosphäre, alle Lebensformen innerhalb dieser und die ökologischen Prozesse, die alle lebenden Organismen aufrechterhalten, sind Teil des gemeinsamen Erbes der Menschheit. Menschen, aufgrund ihrer einmaligen Art und Fähigkeiten, haben eine entscheidende Pflicht als Hüter und Verwalter der Erde, die Biosphäre und die komplette Vielfalt des Lebens innerhalb dieser zu bewahren, zu schützen und zu erhalten.

Das Vermeiden einer schwerwiegenden weltweiten Katastrophe ist ein moralisches und rechtliches Gebot. Da menschliche Aktivitäten die Biosphäre bedrohen, insbesondere durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf das weltweite Klima, haben alle Staaten und Unternehmen eine unmittelbare moralische und

rechtliche Pflicht die schädlichen Auswirkungen des Klimawandels zu verhindern. Obwohl alle Menschen, individuell und durch all die verschiedenen Vereinigungen zu denen sie zusammenkommen, die moralische Pflicht den Klimawandel zu verhindern teilen, liegt die entscheidende rechtliche Pflicht bei den Staaten und Unternehmen.

Laut der überwältigenden Mehrheit führender Wissenschaftler und anderer Experten, stellt der Klimawandel ein ernsthaftes Risiko für gegenwärtige und zukünftige Generationen der Menschheit, andere Lebewesen und die Biosphäre dar. Der Klimawandel ist eine zusätzliche Bedrohung für sozialen und ökonomischen Fortschritt, internationalen Frieden und Sicherheit, und Gleichheit und Gerechtigkeit zwischen Menschen und Staaten. Gemeinschaften und Bevölkerungsschichten die sich ohnehin schon in den hilfsbedürftigsten Lagen befinden, werden tendenziell durch den Klimawandel am härtesten getroffen werden.

Die überwiegende internationale wissenschaftliche Meinung erkennt an, dass ein durchschnittlicher Temperaturanstieg der weltweiten Erdoberfläche von zwei Grad Celsius zum vorindustriellen Niveau tiefgreifende, schädliche und unumkehrbare Auswirkungen auf menschliches und anderes Leben und die Erde hätte. Der noch größere Temperaturanstieg, auf den sich das Weltklima zur Zeit zubewegt, würde noch deutlich größeren Schaden mit sich bringen. Menschliche Aktivitäten führen schon jetzt zu gravierenden und möglicherweise katastrophalen Veränderungen des Klimas. Es ist weithin akzeptiert, dass die Geschwindigkeit des weltweiten Klimawandels die Menschheit in eine entscheidende Phase bringt, die unverzügliches Handeln erfordert, um eine Katastrophe abzuwenden. Während eine kleine Minderheit der Meinungsträger nicht mit dem Konsens übereinstimmt, fordert die große Mehrheit der vorherrschenden Wissenschaft ein Handeln, wie es in diesen Grundsätzen beschrieben ist.

Alle Grundsätze, Gesetze, Richtlinien und Praktiken, egal ob lokal, national oder international, die Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Weltklima, haben, müssen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Da sich diese Erkenntnisse ständig weiterentwickeln und verbessern, haben Gesetzgeber, politische Entscheidungsträger und Gerichte eine Pflicht sich zu informieren und ihr Handeln, nach Treu und Glauben und Gerechtigkeit und Gleichheit beachtend, auf führendem wissenschaftlichem Wissen und Meinungen zu basieren. Wenn nötig, um das Vorsichtsprinzip (Grundsatz 1 unten) einzuhalten, müssen solche Entscheidungsträger jedes glaubwürdige und realistische Worst-Case-Szenario, welches von einer erheblichen Anzahl an angesehenen Klimawandelexperten anerkannt wird, beachten und, wenn nötig, handeln, um dieses zu verhindern.

Internationales Recht bringt Verpflichtungen gemeinsam zu handeln, um grundlegende Menschenrechte zu schützen und voranzutreiben, mit sich. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund des Klimawandels und dessen Auswirkungen auf die Fähigkeit von Menschen von diesen Rechten Gebrauch zu machen. Zu den bedrohten Menschenrechten gehören, sind aber nicht begrenzt auf, das Recht auf Leben, das Recht auf Gesundheit, Nahrung, eine saubere Umwelt, und andere soziale, ökonomische und kulturelle Rechte, und die Rechte von Kindern, Frauen, Minderheiten und indigenen Völkern.

Internationales Recht erkennt an, dass jeder Staat für grenzüberschreitende negative Auswirkungen auf andere Staaten, die durch menschliche Aktivitäten auf seinem Gebiet hervorgerufen wurden, verantwortlich ist.

Der schwerwiegende und universelle Charakter der Bedrohung durch den Klimawandel bekräftigt den Grundsatz menschlicher Solidarität und erfordert von allen Staaten und Individuen mit Dringlichkeit und Achtung von Gerechtigkeit und Gleichheit, was Entscheidungen bezüglich des Klimas betrifft, zu handeln und nach Treu und Glauben zu verhandeln, um Einigungen zu erreichen, die, in der Gesamtheit, den kritischen weltweiten Temperaturanstieg von zwei Grad Celsius verhindern.

Falls weltweite Emissionen, die zum Klimawandel beitragen, weiter ansteigen oder falls die nötigen Reduktionen, wie sie in diesen Grundsätzen dargelegt werden, scheitern einen Temperaturanstieg von zwei Grad Celsius zu verhindern, müssen Staaten und Unternehmen ihre Emissionen weiter zurückfahren.

Diese Grundsätze zeigen die rechtlichen Verpflichtungen von Staaten und Unternehmen auf, dringende Maßnahmen zu ergreifen, um den Klimawandel und seine katastrophalen Auswirkungen abzuwenden. Sie erheben nicht den Anspruch alle Maßnahmen zu benennen, die die Menschheit ergreifen müssen, um auf die Bedrohungen, die der Klimawandel für menschliches Leben und die Biosphäre darstellt, zu reagieren. Andere erforderliche Initiativen beinhalten:

- Handeln der internationalen, nationalen und lokalen Akteure, um nötige Anpassungen an die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels durchzuführen, die Schaden an Menschen und andere Lebensformen und der Einhaltung der Menschenrechte minimieren;
- transparentes Handeln aller Akteure, denen die Verantwortung der Durchführung dieser Grundsätze unterliegt;
- weitverbreitete Bildungsinitiativen die sicherstellen, dass die Menschheit allgemein und alle Personen, die relevante Entscheidungen treffen, einschließlich legislativer und judikativer Entscheidungen, die Dringlichkeit des Handelns verstehen, die nötig ist, um den Klimawandel noch abzuwenden; und
- Garantien bzgl. der öffentlichen Zugänglichkeit von Informationen zu den Klimaauswirkungen von Richtlinien, Projekten und Vorgehensweisen, öffentlichen Beteiligung an relevanter Entscheidungsfindung, und die Einrichtung angemessener Institutionen, die die Anstrengungen den Klimawandel zu reduzieren koordinieren und implementieren.

Es ist nicht eine einzelne Rechtsquelle allein, die von Staaten und Unternehmen die Erfüllung dieser Grundsätze verlangt. Stattdessen handelt es sich um ein Netzwerk sich überschneidender Quellen, das Staaten und Unternehmen die Verpflichtung auferlegt dringend und effektiv, auf eine Weise, die die grundlegende Würde und Menschenrechte der Weltbevölkerung und die Sicherheit und Integrität der Biosphäre respektiert, schützt und erfüllt, auf den Klimawandel zu reagieren. Diese Quellen sind lokal, national, regional, und international und entstammen wesentlichen Kanons, einschließlich, unter anderem, den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Umweltrecht und dem Schadensersatzrecht.

Laut etablierten internationalen Rechtsgrundsätzen können Staaten, zu einem gewissen Maß, nach eigenem Ermessen entscheiden wie sie den, in diesen Grundsätzen dargelegten, Verpflichtungen nachkommen.

I. ALLGEMEINER GRUNDSATZ

1. **Vorsichtsprinzip:** Es gibt eindeutige und überzeugende Beweise, dass, durch menschliche Aktivitäten erzeugte, Treibhausgas(THG)-Emissionen signifikante Veränderungen des Klimas hervorrufen und dass diese Veränderungen erhebliche Risiken unumkehrbarer Schäden an der Menschheit, einschließlich gegenwärtiger und zukünftiger Generationen, der Umwelt, einschließlich anderer Lebensformen und dem gesamten natürlichen Lebensraum, und der Weltwirtschaft mit sich bringen.
 - a. Das Vorsichtsprinzip erfordert, dass:
 - 1) THG-Emissionen in dem Ausmaß und mit der Geschwindigkeit verringert werden, wie es für den Schutz vor noch abwendbaren Bedrohungen durch den Klimawandel von Nöten ist; und
 - 2) das Niveau der nötigen Verringerung der THG-Emissionen, um dies zu erreichen, auf jedem glaubwürdigen und realistischen Worst-Case-Szenario, welches von einer bedeutsamen Anzahl angesehener Klimawandexperten akzeptiert wird, basiert.
 - b. Die durch das Vorsichtsprinzip geforderten Maßnahmen sollten ohne Beachtung der Kosten, außer diese stehen in absolut keinem Verhältnis zu den erreichbaren Emissionsverringerungen, getroffen werden.

II. DEFINITIONEN

2. **Am wenigsten entwickelte Länder:** Länder die das Committee for Development Policy der Vereinten Nationen als am wenigsten entwickelt definiert und klassifiziert.
3. **Zulässiger Anteil an THG-Emissionen:** Die maximale Menge der gesamten weltweiten pro Kopf THG-Emissionen eines bestimmten Jahres, berechnet auf einer weltweiten Basis, die, basierend auf Grundsatz 1.a, in Übereinstimmung mit einem Plan zur stetigen Emissionsreduktion zugelassen werden kann, um sicherzustellen, dass der durchschnittliche weltweite Temperaturanstieg der Erdoberfläche, der letztlich durch THG-Emissionen hervorgerufen wird, niemals die vorindustrielle Temperaturen um mehr als zwei Grad Celsius übersteigt.
4. **Über- oder unter-zulässigem-Anteil-Land:** Ein Land, das in einem bestimmten Jahr pro Kopf THG-Emissionen hat, die den zulässigen jährlichen Anteil über- bzw. unterschreiten.
5. **Verringerung von THG:** Im Rahmen dieser Grundsätze und Verpflichtungen gelten sowohl Maßnahmen zur Verringerung von THG, das sich schon in der Atmosphäre befindet, als auch die Verringerung von THG-Emissionen als Verringerung von THG-Emissionen.

III. SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN

A. Verpflichtungen von Staaten und Unternehmen

6. Staaten und Unternehmen müssen, basierend auf Grundsatz 1, Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der durchschnittliche weltweite Temperaturanstieg der Erdoberfläche niemals vorindustrielle Temperaturen um mehr als zwei Grad Celsius übersteigt.
 - a. Die Reichweite der rechtlich geforderten Maßnahmen muss vor dem Hintergrund des Vorsichtsprinzips, wie es in Grundsatz 1 definiert wurde, festgelegt werden.
 - b. Der zulässige Anteil an THG-Emissionen, den ein Staat oder Unternehmen in einem bestimmten Jahr ausstoßen darf, muss im Einklang mit diesem Grundsatz bestimmt werden.
7. Alle Staaten und Unternehmen müssen ihre THG-Emissionen soweit reduzieren, wie es ihnen ohne erhebliche zusätzliche Kosten möglich ist. Wesentliche Maßnahmen beinhalten das Ausschalten von energieverbrauchenden Geräten, wenn diese nicht in Benutzung sind; wo möglich, die Beseitigung von übermäßigem Stromverbrauch, einschließlich dem für Heizung, Kühlung und Beleuchtung; in größtmöglichem Ausmaß, die Förderung von Maßnahmen die den Energiebedarf verringern, wie verbesserte Isolation von Gebäuden und verbesserte Effizienz energieverbrauchender Geräte; die Beseitigung jeglicher Subventionen von fossilen Brennstoffen, einschließlich Steuerbefreiungen für gewisse Industrien wie die Luftverkehrsbranche.
8. Staaten und Unternehmen müssen von dem Beginn neuer Aktivitäten, die zu erheblichen THG-Emissionen führen, einschließlich, beispielsweise, dem Errichten oder Ausbauen von Kohlekraftwerken, ohne Gegenmaßnahmen zu treffen, absehen, außer die Unentbehrlichkeit der entsprechenden Aktivitäten kann vor dem Hintergrund herrschender Umstände glaubhaft gemacht werden, was insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern der Fall sein kann. Wenn die Unentbehrlichkeit der neuen Aktivitäten gezeigt werden kann, ist ein am wenigsten entwickeltes Land nur dann und nur soweit dazu verpflichtet sich für eine weniger THG-ausstoßende Aktivität zu entscheiden, wie entwickelte Länder oder andere Einrichtungen das betreffende am wenigsten entwickelte Land mit zusätzlichen Mitteln ausstatten, damit es dieser Verpflichtung nachkommen kann.
9. Industrie- und Entwicklungsländer sowie Unternehmen müssen Maßnahmen zur Verringerung von THG-Emissionen ergreifen, wenn die einhergehenden Kosten durch zukünftige Ersparnisse oder finanzielle Gewinne wieder ausgeglichen werden können. Am wenigsten entwickelte Länder und lokale Unternehmen in am wenigsten entwickelten Ländern haben die gleichen Verpflichtungen, soweit andere Einrichtungen die nötige finanzielle und technische Unterstützung bereitstellen und das betreffende am wenigsten entwickelte Land oder Unternehmen, wenn überhaupt, nur mit minimalen finanziellen Kosten belastet wird.
10. Jede Einrichtung, die einer der Verpflichtungen dieser Grundsätze unterliegt, ist in ihrer Auswahl der Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtung flexibel, wenn die Maßnahmen in ihrer Gesamtheit das rechtlich und in diesen Grundsätzen geforderte Ergebnis erreichen.

11. Kein Land oder Unternehmen ist von den Verpflichtungen dieser Grundsätze befreit, auch wenn sein Anteil an den gesamten THG-Emissionen klein ist.
12. Staaten und Unternehmen müssen den, in diesen Grundsätzen dargelegten, Verpflichtungen nachkommen, selbst wenn einschlägiges nationales Recht oder internationale Abkommen, ob existierend oder später verkündet, niedrigere Standards setzen und somit zu einer kleineren Verringerung von THG-Emissionen führen würde.

B. Verpflichtungen von Staaten

13. Jedes über-zulässigem-Anteil-Land muss die THG-Emissionen innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches oder unter seiner Kontrolle in kürzt möglicher Zeit auf den zulässigen Anteil verringern. Diese Verpflichtung schmälert die, in Grundsätzen 7, 8 und 9 dargelegten, Verpflichtungen in keiner Weise.
14. Die Verpflichtungen von Staaten sind gemeinsam aber unterschiedlich.
15. Am wenigsten entwickelte Länder haben keine Verpflichtung THG-Emissionen auf eigene Kosten zu verringern. Sie unterliegen nur den, in Grundsätzen 7, 8 und 9 dargelegten, Verpflichtungen.
16. Ein Land mit THG-Emissionen nahe des zulässigen Anteils ist nicht verpflichtet seine Emissionen auf den zulässigen Anteil zu verringern, wenn und in den Ausmaße, dass dies zu unbilliger Härte führen würde, was insbesondere vor dem Hintergrund historischer THG-Beiträge, der finanziellen Fähigkeiten, der Bedürfnisse, der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, und des Zugangs zu erneuerbaren Energien des Landes zu bewerten ist.
17. Da der zulässige Anteil sich im Laufe der Zeit verringern wird, sollte ein unter-zulässigem-Anteil-Land nahe des zulässigen Anteils von einer Erhöhung seiner THG-Emissionen absehen, außer dies würde zu unbilliger Härte führen.
18. Wenn und in dem Ausmaße, dass ein über-zulässigem-Anteil-Land alle angemessenen verfügbaren Schritte unternommen hat, aber dennoch den Verpflichtungen nach Grundsatz 13 nicht nachkommen konnte, muss dieses Land unter-zulässigem-Anteil-Ländern finanzielle oder technische Mittel zur Verfügung stellen, um die THG-Emissionsverringering zu erreichen, an deren Erreichung das über-zulässigem-Anteil-Land gescheitert ist. Das empfangende Land muss die Mittel zu THG-Reduktionszwecken nutzen. Beide Länder haben eine gemeinsame Verantwortung sicherzustellen, dass die bereitgestellte Unterstützung, ob finanziell oder technisch, nicht für andere Zwecke genutzt wird, auch wenn solche Unterstützung Vorteile, zusätzlich zur Verringerung von THG, mit sich bringen kann. Auf Nachfrage des Staates, der technische oder finanzielle Mittel an einen anderen Staat zur Verringerung von THG bereitgestellt hat, muss der empfangene Staat Informationen bereitstellen, damit der unterstützende Staat sicherstellen kann, dass die Unterstützung dem vorgesehenen Zweck zugutegekommen ist. Verringerungen, die durch solche finanzielle oder technische Unterstützung erreicht wurden, zählen als Verringerungen des Staates

der die finanzielle oder technische Unterstützung geliefert hat und nicht als Verringerungen des empfangenen Staates.

19. Die benötigte weltweite Verringerung an THG-Emissionen, um sicherzustellen, dass der durchschnittliche weltweite Temperaturanstieg der Erdoberfläche niemals vorindustrielle Temperaturen um mehr als zwei Grad Celsius übersteigt, könnte, laut Schätzungen basierend auf dem Vorsichtsprinzip, ohne zusätzliche Verringerungen durch über-zulässigem-Anteil-Länder unmöglich zu erreichen sein.
 - a. Falls dies der Fall ist müssen diese Länder, soweit dies in angemessener Weise möglich ist, ihre Emissionen genug verringern, um sicherzustellen, dass der durchschnittliche weltweite Temperaturanstieg nicht das genannte Niveau übersteigt.
 - b. Falls solche zusätzlichen Beiträge nicht ausreichen, um der Verpflichtung sicherzustellen, dass der durchschnittliche weltweite Temperaturanstieg der Erdoberfläche niemals vorindustrielle Temperaturen um mehr als zwei Grad Celsius übersteigt, wie es in Grundsatz 6 dargelegt wird, nachzukommen, müssen unter-zulässigem-Anteil-Länder in jenem Ausmaß, wie es für das Erreichen dieses Ziels nötig ist, ihre Emissionen reduzieren.
20. Staaten müssen alles in ihrer Macht stehende tun, um rechtlich einwandfreie und angemessene Handelskonsequenzen für Staaten, die sich nicht an die, in diesen Grundsätzen dargelegten, Verpflichtungen halten, herbeizuführen.
21. Staaten dürfen den Bau bedeutender neuer Anlagen und die bedeutende Erweiterung bestehender Anlagen, die innerhalb oder außerhalb ihres Gebietes zu unnötig hohen Emissionen oder ggf. unnachhaltigen Mengen an THG führen, nicht durch neue Subventionen, Hilfen, Kredite, Zuschüsse, Garantien, oder Versicherungen unterstützen. Für ein am wenigsten entwickeltes Land kann es eine Ausnahme von diesen Anforderungen geben, wenn eine effizientere Anlage übermäßig belastend für dieses Land wäre.
22. Ein Staat der es nicht schafft oder mit signifikant hoher Wahrscheinlichkeit nicht schafft seinen Verpflichtungen nachzukommen muss, ohne Berücksichtigung drohender Konsequenzen durch dieses Verfehlen oder drohende Verfehlen, Forschung zur Identifizierung und Entwicklung von Wegen zur Verringerung von THG-Emissionen einleiten oder unterstützen.
23. Weder hohe Kosten noch fehlende Mittel, alleine, stellen einen ausreichenden Grund dar, um die ausbleibende Pflichterfüllung eines Staates, seine THG-Emissionen zu reduzieren, zu rechtfertigen oder können zur Verteidigung vor rechtlichen Sanktionen, die aufgrund eines solchen Verfehlens verhängt wurden, genutzt werden. Um solche Sanktionen zu verhindern, muss ein Staat zeigen, dass ihn ein, nicht in seiner Macht stehender, übermäßiger Notfall oder außergewöhnliche Umstände von der Erfüllung seiner Verpflichtungen abgehalten haben.

24. Staaten müssen THG-Emissionen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches oder unter ihrer Kontrolle regulieren, um ihren Verpflichtungen, wie sie in diesen Grundsätzen dargelegt werden, nachzukommen.

C. Verfahrenspflichten der Staaten

25. Staaten müssen die Zuständigkeit unabhängiger Gerichte, bei denen die Befolgung der Verpflichtungen der Staaten, wie sie in diesen Grundsätzen dargelegt werden, angefochten und gerichtlich entschieden werden kann, akzeptieren.
- a. Staaten müssen an diesen Verfahren nach Treu und Glauben teilnehmen und sicherstellen, dass solche Verfahren gerecht und effizient ablaufen.
 - b. Während solcher Verfahren muss der Staat, dessen Nachkommen der Verpflichtungen angefochten wird, in vollem Umfang offenlegen wie er das Nachkommen beeinflusst hat, um dem Gericht zu erlauben zu beurteilen, ob der Staat den betreffenden Verpflichtungen nachgekommen ist und, falls festgestellt wird, dass der Staat den Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, um das Ausmaß und den Grund des Nichtnachkommens zu bestimmen.
26. Jeder Staat muss die Informationen bereitstellen, die nötig sind damit Personen innerhalb seines Gebietes die Risiken beurteilen können, die der Klimawandel für ihr Leben und ihre Gesundheit darstellt.

D. Verpflichtungen von Unternehmen

27. Unternehmen müssen bewerten wie schadenanfällig ihre Anlagen und ihr Eigentum gegenüber dem Klimawandel sind; welche Auswirkungen der zukünftige Klimawandel sie haben wird; und welche Anstrengungen von ihnen unternommen werden müssen, um ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber zukünftigem Klimawandel zu stärken. Unternehmen müssen diese Informationen veröffentlichen und insbesondere sicherstellen, dass sie jederzeit verfügbar sind, für alle die oder die wahrscheinlich direkt oder indirekt von den Aktivitäten des Unternehmens betroffen sind, einschließlich Investoren, Kunden, und Wertpapierregulierungsbehörden.
28. Ein Unternehmen, dessen Tätigkeit die Produktion fossiler Brennstoffe beinhaltet, muss die Auswirkungen bewerten, die jegliche Begrenzung der zukünftigen Förderung oder Nutzung fossiler Brennstoffe, die im Einklang mit dem, durch den Intergovernmental Panel on Climate Change und Andere aufgestellten, „CO2 Budget“ Konzept ist, auf seine finanzielle Lage haben wird. Das Unternehmen muss diese Informationen gegenüber Investoren, Wertpapierregulierungsbehörden und der Öffentlichkeit offenlegen.
29. Vor dem Bau bedeutender neuer Anlagen müssen Unternehmen Umweltverträglichkeitsprüfungen durchführen. Solche Prüfungen müssen eine Analyse der CO2-Bilanz und Möglichkeiten sie zu reduzieren und mögliche Auswirkungen des zukünftigen Klimawandels auf die geplante Anlage beinhalten.

30. Unternehmen aus den Bank- und Finanzsektoren sollten die THG-Auswirkungen jedes Projektes, dessen Finanzierung sie erwägen, berücksichtigen.

Anhang

Diese Grundsätze wurden von einer Expertengruppe zu Weltweitem Klimawandel, bestehen aus den folgenden Mitgliedern, zusammengestellt:

Antonio Benjamin, Richter, Oberster Gerichtshof von Brasilien

Michael Gerrard, Andrew Sabin Professor of Professional Practice und Direktor, Sabin Center for Climate Change Law, Columbia University Law School

Toon Huydecoper, pensionierter Generalanwalt des Obersten Gerichtshofes der Niederlande

Michael Kirby, pensionierter Richter des Obersten Gerichtshofes von Australien

M.C. Mehta, Anwalt vor dem Obersten Gerichtshof von Indien

Thomas Pogge, Leitner Professor of Philosophy and International Affairs und Gründungsdirektor, Global Justice Program, Yale University

Qin Tianbao, Professor of Environmental and International Law und Assistant Dean for International Affiliations, Wuhan University School of Law

Dinah Shelton, Manatt/Ahn Professor of International Law, George Washington University and Law School, und Komissar und ehemaliger Präsident, Inter-American Commission on Human Rights

James Silk, Clinical Professor of Law, Allard K. Lowenstein International Human Rights Clinic, und Direktor, Orville H. Schell, Jr. Center for International Human Rights, Yale Law School

Jessica Simor QC, Anwalt, Matrix Chambers, London

Jaap Spier,* Generalanwalt des Obersten Gerichtshofes der Niederlande und Ehrenprofessor, Maastricht University Faculty of Law

Elisabeth Steiner, Richter, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Philip Sutherland, Professor, Stellenbosch University Faculty of Law

* Berichterstatter der Expertengruppe zu Weltweitem Klimawandel